

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Per e-Mail
Bezirksämter von Berlin
Amtsleitungen Soziales

Landesamt für Gesundheit und Soziales
- II A -

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

IA 11

Bearbeiter/in:

Frau Brüsse

Zimmer:

5.101

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 2970

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928) 2070

Datum:

02.12.2009

Übermittlungspflichten der Sozialbehörden gegenüber der Ausländerbehörde nach §§ 87, 88 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) im Rahmen einer stationären Notfallbehandlung; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG vom 26.10.2009 (GMBI Nr. 42-61 vom 30.10.2009, S. 878 ff)

Wie Ihnen bekannt ist, regelt § 87 Abs. 2 AufenthG die Übermittlungspflichten öffentlicher Stellen gegenüber der Ausländerbehörde u.a. in dem Falle, dass der Behörde der Aufenthalt eines Ausländers ohne erforderlichen Aufenthaltstitel oder Aussetzung der Abschiebung bekannt wird.

§ 88 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 203 Strafgesetzbuch (StGB) schränkt die Übermittlungspflichten insoweit ein, als personenbezogene Daten, die der Behörde z.B. von einem Arzt, Zahnarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufes eröffnet worden sind, wegen der Vorschriften des Strafgesetzbuches zur Wahrung des Schutzes von Privatgeheimnissen nicht an die Ausländerbehörde übermittelt werden dürfen, es sei denn,

- der Ausländer gefährde die öffentliche Gesundheit oder
- die Daten seien zur Feststellung eines Drogenmissbrauchs erforderlich.

Die am 31.10.2009 in Kraft getretene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG erläutert unter Ziffer 88.2.4.0, dass die Übermittlung personenbezogener Daten, die der Behörde durch einige in § 203 StGB genannte Berufsgruppen zugänglich gemacht worden sind, außer in den Fällen der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder des Drogenmissbrauchs untersagt ist. Die geltende Rechtslage zur „ärztlichen Schweigepflicht“ umfasse demnach grundsätzlich auch den so genannten „verlängerten Geheimnisschutz“.

Zudem ist laut Ziffer 88.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG auch „das mit der Abrechnung befasste Verwaltungspersonal öffentlicher Krankenhäuser zum Personenkreis nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker oder Angehörige eines anderen Heilberufes) zugehörig zu betrachten.“

...

Dienstgebäude:
Oranienstraße 106
10969 Berlin



Fahrverbindungen:
- U6 Kochstr., Bus M29
- U8 Moritzplatz, Bus M29
- U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg)
- S1, S2, S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29
- Bus M29, 248

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag
von 10.00 bis 14.00 Uhr
bzw. nach Vereinbarung

Zahlungen bitte
bargeldlos nur an die
Landeshauptkasse,
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Kontonummer
58-1 00
9 919 260 800
0 990 007 600
10 001 520

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Bank AG
Landesbank Berlin
LZB Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 200 00
100 500 00
100 000 00

Für die Sozialbehörden folgt daraus, dass - soweit weder die öffentliche Gesundheit tangiert noch Drogenmissbrauch vorliegt (vgl. § 88 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 AufenthG) - Erkenntnisse über den illegalen Aufenthalt eines Ausländers, die durch die Mitarbeiter eines Krankenhauses im Zuge der Abrechnung einer Notfallbehandlung mitgeteilt worden sind, der Ausländerbehörde nicht übermittelt werden dürfen.

Bitte informieren Sie die betroffenen Sachgebiete in geeigneter Weise über den Inhalt dieses Schreibens.

Im Auftrag
Meinert

Der Staatssekretär

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz
Brückenstr.6, 10179 Berlin

An die
Geschäftsführungen der
Berliner Krankenhäuser in
öffentlicher, freigemeinnütziger und
privater Trägerschaft
lt. Verteiler

nachrichtlich:

Berliner Krankenhausgesellschaft
Ärztekammer Berlin
Zahnärztekammer Berlin
Psychotherapeutenkammer Berlin
Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin
MalteserMigrantenMedizin
Büro für medizinische Flüchtlingshilfe
Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte für Gesundheit

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

IE 12

Bearbeiter/in:

Dr. Susanne Deininger

Zimmer:

2.083

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 1323

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928) 2094

Datum:

16 .12.2009

Übermittlungspflichten gegenüber der Ausländerbehörde nach §§ 87, 88 Aufenthaltsgesetz (AufenthG);

**hier: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG vom 26.10.2009 (GMBL Nr. 42-61
vom 30.10.2009, S. 878 ff)**

Anlage: Schreiben der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales vom 02.12.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 21.11.2008 hatte ich mich an Sie gewandt und Ihnen die Rechtsauffassung meines Hauses in Bezug auf die gesundheitliche Versorgung von sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhaltenden Ausländern, insbesondere die Übermittlungspflicht öffentlicher Stellen nach § 87 Abs.2 AufenthG, mitgeteilt.

Inzwischen wurde von der Bundesregierung eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz verabschiedet, die am 31.10.2009 in Kraft trat. Die darin enthaltenen Regelungen zu den §§ 87 und 88 AufenthG bestätigen erfreulicherweise meine Rechtsauffassung, wie ich sie in dem o. a. Schreiben dargelegt habe und geben hinsichtlich der Schweigepflicht und des sogenannten verlängerten Geheimnisschutzes einen verbindlichen Rahmen vor:

- Laut Ziffer 88.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG gehört auch das mit der Abrechnung befasste Verwaltungspersonal öffentlicher Krankenhäuser zum

Dienstgebäude:
Brückenstr. 6
10179 Berlin

Postanschrift:
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Fahrverbindungen:
- U6 Kochstr., Bus M29
- U8 Moritzplatz, Bus M29
- U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg)
- S1, S2, S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29
- Bus M29, 248

Zahlungen bitte
bargeldlos nur an die
Landeshauptkasse,
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Kontonummer
58-1 00
9 919 260 800
0 990 007 600
10 001 520

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Bank AG
Landesbank Berlin
LZB Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 200 00
100 500 00
100 000 00



E-Mail: Susanne.Deininger@senguv.berlin.de

(Der Empfang elektronisch signierter Dokumente ist vorerst nicht möglich.)

Internet: www.berlin.de/sen/guv/


Personenkreis nach § 203 Abs. 1 StGB (sogenannte berufsmäßige Gehilfen), und unterliegt mithin der Schweigepflicht.

- Des weiteren dürfen personenbezogene Daten, die einer Behörde durch eine der in § 203 StGB genannten Berufsgruppen übermittelt werden, nicht an die Ausländerbehörde übermittelt werden, es sei denn der Ausländer gefährde die öffentliche Gesundheit oder die Daten seien zur Feststellung eines Drogenmissbrauchs erforderlich (Ziffer 88.2.4.0 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG). Die geltende Rechtslage zur ärztlichen Schweigepflicht umfasst also auch grundsätzlich den sogenannten „verlängerten Geheimnisschutz“.

Daraus folgt, dass die Sozialbehörden Erkenntnisse über einen illegalen Aufenthalt, die ihnen durch die Mitarbeiter/-innen eines Krankenhauses im Zuge der Abrechnung einer Notfallbehandlung mitgeteilt wurden, nicht an die Ausländerbehörde übermitteln dürfen (Ausnahmen: Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder Drogenmissbrauch). Grundsätzlich sind demnach bei unabweisbaren Behandlungen von Ausländern, die sich illegal in Deutschland aufhalten und bei denen eine vorherige Klärung der Kostenübernahme nicht erfolgen konnte, Anträge auf Kostenerstattung bei den Sozialbehörden möglich, ohne die Patientinnen und Patienten zu gefährden. Das entsprechende Schreiben der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales an die Amtsleitungen Soziales der Berliner Bezirke habe ich beigelegt.

Ich bitte Sie, Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in geeigneter Weise über den Inhalt meines Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Benjamin-Immanuel Hoff